# Statuten des Gemeinnützigen Vereins Caritas Aargau

**Art. 1**
Name, Sitz

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Verein Caritas Aargau" besteht mit Sitz in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

**Art. 2**
Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des diakonischen Denkens und Handelns auf der Grundlage der Botschaft Christi. Caritas Aargau engagiert sich solidarisch, friedensfördernd und nachhaltig für die gesamte Gesellschaft des Kantons ungeachtet der religiösen und politischen Anschauung sowie der ethnischen Zugehörigkeit der Zielgruppen.

Zur Erreichung dieses Zweckes im Aargau führt der Verein ein professionell geführtes Hilfswerk.

Caritas Aargau arbeitet eng mit Caritas Schweiz und anderen regionalen Caritas-Organisationen zusammen. Sie ist Mitglied beim Verein Caritas Schweiz.

Caritas Aargau orientiert sich an seinem Leitbild. Sie beobachtet die sozialen und gesellschaftlichen Entwicklungen und findet Antworten auf aktuelle Herausforderungen wie die Wahrung der Würde aller Menschen, die Umsetzung der universellen Menschenrechte und der Chancengerechtigkeit in der Gesellschaft.

**Art . 3**
Aufgaben der Caritas-Stelle

Caritas Aargau arbeitet eng mit der Röm.-Kath. Landeskirche, der Bistums-Regionalleitung, den Kirchgemeinden und den Pfarreien zusammen. Sie strebt mit der Landeskirche, einzelnen Kirchgemeinden und weiteren Institutionen Leistungsvereinbarungen an.

Caritas Aargau nimmt folgende Aufgaben wahr:

a) Förderung der Diakonie im Kanton in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Diakonie der Landeskirche und mit Pastoralräumen und Kirchgemeinden. Förderung und Führung der Kirchlichen Regionalen Sozialdienste im Kanton.
b) Ausbildung, Einsatz und Begleitung von freiwilligen Mitarbeitenden.
c) Aufbau und Führung von Projekten sowie Beratungs- und Bildungsangeboten, insbesondere für sozial Benachteiligte, Flüchtlinge, Asylsuchende und Zugewanderte.
d) Zusammenarbeit mit kirchlichen sowie mit privat- und öffentlich-rechtlichen Institutionen, die in der Sozialarbeit und der sozialpolitischen Arbeit tätig sind.
e) Betrieb von Kleiderläden und ähnlichen Werken.

© Copyright 2017, Caritas Aargau, Aarau

**Art. 4**
Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Kollektivmitgliedern:

- Römisch-Katholische Landeskirche des Kantons Aargau
- Bistums-Regionalleitung St. Urs
- Gremium der Pastoralraum-Leitenden im Kanton Aargau
- Aargauische Pastoralkonferenz
- Aargauischer Katholischer Frauenbund AKF
- Trägerschaften der Kirchlichen Regionalen Sozialdienste
- Pfarrblatt Horizonte
- Missionen der Anderssprachigen Seelsorge
- Kath. Jugendverbände im Aargau
- Freundeskreis der Caritas Aargau

Weitere Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

**Art. 5**
Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitglieder unterstützen den Zweckartikel und teilen die Überzeugungen des Leitbilds und der Statuten (Art. 2).

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung, die Empfehlung durch den Vorstand und die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung erworben.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung der juristischen Person, durch gegenseitige Übereinkunft oder Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit auf das Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den/die Präsidenten/in erfolgen.

Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr beschlossen.

**Art. 6**
Organe

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

**Art. 7**
Mitgliederversammlung: Zusammensetzung, Stimmrecht, Beschlussfähigkeit, Einberufung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Delegierten der Kollektivmitglieder zusammen. Diese sind für die Dauer einer Amtsperiode namentlich zu bezeichnen.

Den Kollektivmitgliedern steht es frei, für ihre Delegierten ebenfalls für die Dauer einer Amtsperiode je eine Stellvertretung namentlich zu bezeichnen.

Die Delegiertenstimmen verteilen sich wie folgt:

| | |
|---|---|
| Röm. – Kath. Landeskirche im Aargau | 2 Personen |
| Bistums-Regionalleitung St. Urs | 1 Person |
| Gremium der Pastoralraumleitenden | 2 Personen |
| Aargauische Pastoralkonferenz | 2 Personen |
| Aargauischer Katholischer Frauenbund | 2 Personen |
| Trägerschaften der KRSD im Aargau | je 1 Person |
| Pfarrblatt Horizonte | 2 Personen |
| Missionen der Anderssprachigen-Seelsorge | je 1 Person |
| Kath. Jugendverbände im Aargau | 2 Personen |
| Freundeskreis der Caritas Aargau | 1 Person |

In der Mitgliederversammlung hat jede/r anwesende Delegierte eines Kollektivmitglieds eine Stimme. Bei Stimmengleichheit stimmt der/die Präsident/in, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Versammlungsleiter/in, ein zweites Mal und trifft damit den Stichentscheid.

Wo es die Statuten nicht ausdrücklich anders vorschreiben, werden sämtliche Beschlüsse mit einfachem Mehr gefasst.

Eine Wahl oder eine Abstimmung ist dann geheim durchzuführen, wenn es von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal im Herbst statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. Das Datum der Versammlung wird frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Versammlung, bekannt gegeben. Die Mitglieder verfügen 10 Tage vor dem Termin über die Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

**Art. 8**
Mitgliederversammlung:
Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a. Wahl des Vorstands, des/der Vereinspräsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in auf eine Amtsdauer von vier Jahren
b. Wahl der Revisionsstelle
c. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
d. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
e. Beschlussfassung über den Voranschlag, einschliesslich Genehmigung des Stellenplans für die Caritas-Organisation
f. Kauf, Verkauf, Tausch oder Belastung von Liegenschaften und Grundstücken

g. Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand vorgelegte Vereinsgeschäfte

h. Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder, sofern diese Anträge mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich eingereicht worden sind

i. Änderung der Statuten, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung durch den Römisch-Katholischen Kirchenrat des Kantons Aargau

j. Änderung des Leitbildes

k. Auflösung des Vereins

**Art. 9**
Vorstand: Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Römisch-Katholische Kirchenrat des Kantons Aargau hat Anspruch auf zwei Sitze, die Bistums-Regionalleitung St. Urs und das Gremium der Pastoralraumleitenden auf je einen Sitz wofür ihnen das entsprechende Vorschlagsrecht zusteht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

**Art. 10**
Vorstand: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Festlegen und Überprüfen der strategischen Ausrichtung der Caritas Aargau.

b) Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung der Caritas-Aargau und deren Stellvertretung durch Abschluss von Anstellungsverträgen und Erlass von Pflichtenheften.

c) Wahl der Geschäftsführung der Caritas Aargau sowie dessen/deren Stellvertretung

d) Einsetzen von Arbeitsgruppen auf Vorstandsebene

e) Beschlussfassung über das von der Caritas-Aargau jährlich vorzulegende Tätigkeitsprogramm

f) Prüfung der Aufnahmegesuche von neuen Mitgliedern

g) Regelung der Unterschriftsberechtigung für die Mitarbeitenden der Caritas-Aargau

h) Besorgung aller übrigen Vereinsgeschäfte, soweit deren Erledigung nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs des Vereins oder in den Aufgabenbereich der Caritas-Aargau fällt

i) Die Beauftragung von Vereinsmitgliedern oder Dritten zur Erledigung bestimmter Aufgaben.

© Copyright 2017, Caritas Aargau, Aarau

**Art . 11**
Vorstand: Vertretung nach aussen, Unterschriftenberechtigung

Der Verein wird nach aussen durch das Präsidium vertreten.

Die Unterschriftsberechtigungen sind im Geschäftsreglement festgelegt.

**Art. 12**
Revisionsstelle: Wahl, Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung beauftragt eine geeignete Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Der Auftrag ist jährlich zu bestätigen.

Dem Römisch-Katholischen Kirchenrat des Kantons Aargau steht für die Wahl der Treuhandgesellschaft das Vorschlagsrecht zu.

Die Revisionsstelle prüft alljährlich die Rechnung des Vereins Caritas Aargau. Sie unterbreitet der Mitgliederversammlung hierüber Bericht und Antrag.

Die Rechnungslegung und die Berichterstattung erfolgen gemäss den Empfehlungen von Swiss GAAP FER, insbesondere FER 21, und nach dem Reglement des ZEWO-Gütesiegels.

**Art. 13**
Geschäftsführung

Die operativen Geschäfte werden durch eine Geschäftsführung geleitet.

Der/die Geschäftsführer/in, wenn er/sie verhindert ist die Stellvertretung, nimmt an den Mitgliederversammlungen und in der Regel auch an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

**Art. 14**
Finanzielle Mittel: Beschaffung

Die für die Führung der Caritas-Aargau erforderlichen finanziellen und übrigen Mittel werden wie folgt beschafft:

a) Entschädigungen (Variante. Abgeltungen) der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau
b) Beiträge und Abgeltungen der Caritas Schweiz, von staatlichen Körperschaften, von Kirchgemeinden, Pfarreien, Stiftungen, u.a.m.
c) Beiträge und Spenden von Einzelpersonen.
d) Erträge aus Sammlungen, Warenverkäufen, Sponsoring, weiteren Aktionen und Dienstleistungen
e) Schenkungen, Legate und Beiträge irgendwelcher Art
f) Vermögenserträge
g) Eingehen von Schuldverpflichtungen
h) Einnahmen aus Leistungsverträgen/-vereinbarungen

© Copyright 2017, Caritas Aargau, Aarau

**Art. 15**
Gemeinnützigkeit

Der Verein schreibt keine Gewinne, sein Zweck ist gemeinnützig.

Der Spenderwille ist strikte einzuhalten.

Allfällige Rechnungsüberschüsse sind für Rückstellungen, Schuldentilgungen oder für andere im Sinne des Vereinszwecks liegende Aufgaben zu verwenden.

**Art . 16**
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Vereinsmitglieder sind von jeder Haftung befreit.

**Art. 17**
Geschäftsjahr, Amtsperiode, Amtszeitbeschränkung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Eine Amtsperiode dauert vier Jahre.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf drei aufeinander folgende Amtsperioden beschränkt.

**Art . 18**
Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden, sofern die Statutenrevision unter den Traktanden aufgeführt worden ist.

Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht zum Quorum gezählt.

Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung durch den Römisch-Katholischen Kirchenrat des Kantons Aargau.

**Art. 19**
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins gilt als beschlossen, wenn sich an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Kollektivmitglieder dafür aussprechen. Stimmenthaltungen werden nicht zum Quorum gezählt. Das Traktandum „Auflösung des Vereins" ist auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung durch den Römisch-Katholischen Kirchenrat des Kantons Aargau.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist je zur Hälfte der Römisch-Katholischen Landeskirche und einer Caritas Organisation in der Schweiz zur weiteren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks auszuhändigen. Diese berichten öffentlich über die Verwendung.

Die Bestimmungen über die Rückgabe bezogener Subventionen bleiben vorbehalten.

Die vorliegenden Statuten sind am 10. Dezember 1982 vom Römisch-Katholischen Kirchenrat des Kantons Aargau genehmigt worden und am 1. Januar 1983 in Kraft getreten.
Am 23. November 2001, am 20. November 2009 und am 22. November 2017 wurden die Statuten revidiert. Der Kirchenrat der Röm.-Kath. Landeskirche im Aargau hat die Statutenrevisionen jeweils genehmigt.

Gemeinnütziger Verein Caritas Aargau

Der Präsident:

Beat Niederberger

Das Vorstandsmitglied:

Elisabeth Schär

| Version | Erstellt | Geändert | Freigabe |
|---|---|---|---|
| 4 | 23.11.82 | 22.11.2017 | 7.12.2017/kb |